

# S A T Z U N G

## Der Jagdgenossenschaft Sinn im Lahn-Dill-Kreis

### § 1

#### Name, Sitz und Aufsichtsbehörde

- (1) Die Genossenschaft führt den Namen „Jagdgenossenschaft Sinn“. Sie hat ihren Sitz in Sinn und ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Aufsichtsbehörde ist der Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises in Wetzlar.

### §2

#### Mitgliedschaft

- (1) Der Jagdgenossenschaft gehören alle Grundeigentümer des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Sinn nach Maßgabe des anliegenden Genossenschaftskatasters an.  
  
Das Kataster hat nach ortsüblicher Bekanntmachung zwei Wochen lang beim Gemeindevorstand zu Einsicht ausgelegen. Einsprüche sind dagegen nicht erhoben worden.
- (2) Der Jagdbezirk ist 1630,8 ha groß.  
Die Größe der bejagbaren Flächen ist zum 01. April eines jeden Jahres festzustellen und zwar getrennt nach Waldflächen, Feldflächen und Gewässerflächen.
- (3) Grundeigentümer, auf deren Flächen die Jagd ruht oder nicht ausgeübt werden darf, gehören insoweit der Genossenschaft nicht an.
- (4) Die Mitgliedschaft zur Genossenschaft endet mit dem Verlust des Grundeigentums. Eigentumsänderungen hat der Jagdgenosse dem Vorstand mitzuteilen und nachzuweisen.

### §3

#### Aufgaben

- (1) Die Genossenschaft hat die Aufgabe, das ihr zustehende Jagdausübungsrecht im Interesse der Jagdgenossen zu verwalten und zu nutzen, sowie für den Ersatz des, den Genossen, etwa entstehenden Wildschadens zu sorgen.
- (2) Sie kann zu Erfüllung ihrer Aufgaben Umlagen erheben.

## § 4 Organe

Organe der Genossenschaft sind

- a) der Jagdvorstand
- b) die Genossenschaftsversammlung

## § 5 Jagdvorstand

- (1) Der Jagdvorstand besteht aus einer Person, die Jagdgenosse sein muss und wird von der Genossenschaftsversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Für den Jagdvorstand ist ein Stellvertreter zu wählen. Wählbar ist jeweils jeder Jagdgenosse, der das 18. Lebensjahr vollendet hat und nicht die Amtsfähigkeit, die Wählbarkeit und das Stimmrecht im Sinn des § 45 StGB verloren hat.
- (2) Der Stellvertreter vertritt den Jagdvorstand im Fall dessen Verhinderung. Soweit Beschlüsse nach dieser Satzung nicht von anderen Organen gefasst werden, werden Sie vom Jagdvorstand und seinem Vertreter gemeinsam gefasst.
- (3) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann die Genossenschaftsversammlung den Vorstand erweitern.  
Dieser erweiterte Vorstand kann bestehen aus:
  - 1 Kassierer
  - 1 Schriftführer
  - und bis zu 6 Beisitzern.
- (4) Der Jagdvorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich. Zur Abgabe von Willenserklärungen und zum Abschluss von Verträgen, durch die die Genossenschaft verpflichtet werden soll, kann der Jagdvorstand nur auf der Grundlage der von der Genossenschaftsversammlung gefassten Beschlüsse wirksam tätig werden.  
Zur Wahrung des vier-Augen-Prinzips sind Verträge immer vom Jagdvorstand und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

## § 6 Aufgaben des Jagdvorstandes

- (1) Der Jagdvorstand hat die Interessen der Jagdgenossenschaft im Rahmen des § 3 wahrzunehmen. Er ist an die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung gebunden, soweit sich diese im Rahmen der Gesetze halten.
- (2) Der Jagdvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:
  - a) Anlegen und Führen Genossenschaftskatasters,
  - b) Einberufen und Leiten der Genossenschaftsversammlung,
  - c) Ausführen der Genossenschaftsbeschlüsse,

- d) Führen der Kassengeschäfte
- e) Aufstellen und Vorlage des Haushaltsplans und der Jahresrechnung
- f) Aufstellen des Verteilungsplans und der Beitragsliste,
- g) Beaufsichtigen der Angestellten und Überwachung der Einrichtungen,
- h) Führen des Schriftwechsels und Beurkunden von Beschlüssen
- i) Vornahme der Bekanntmachungen,
- j) Abschluss von Verträgen.

## **§ 7**

### **Genossenschaftsversammlung**

- (1) Alljährlich findet eine Versammlung der Genossen statt. Außerordentliche Versammlungen sind vom Jagdvorstand unverzüglich einzuberufen, wenn dies von wenigstens einem Zehntel der stimmberechtigten Genossen unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt wird.
- (2) Die Einladung zur Genossenschaftsversammlung ergeht durch ortsübliche Bekanntmachung unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. Dies gilt auch für auswärtige Jagdgenossen. Die Einladung enthält Tagungsort und –zeit sowie die Tagesordnung.
- (3) Die Genossenschaftsversammlung ist nicht öffentlich, ausgenommen die Versammlung „Versteigerung der Jagd“ oder zur „Öffnung der Gebote“ bei öffentlicher Ausbietung. Der Jagdvorsteher kann einzelnen Personen die Anwesenheit vorübergehend gestatten. Vertretern der Jagdbehörden ist die Anwesenheit jederzeit gestattet.

## **§ 8**

### **Beschlussfähigkeit**

Die Genossenschaftsversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde.

## **§ 9**

### **Stimmrecht der Genossen**

- (1) Jeder Genosse hat eine Stimme
- (2) Miteigentümer oder Gesamthandseigentümer eines zum Jagdbezirk gehörigen Grundstücks können ihr Stimmrecht nur gemeinschaftlich ausüben. Beteiligen sich nicht sämtliche Miteigentümer oder Gesamthandseigentümer an der Abstimmung, so gelten die nicht Erschienenen oder nicht Abstimmenden als den Erklärungen der Abstimmenden zustimmend.
- (3) Jeder Genosse kann sich durch ein, mit schriftlicher Vollmacht versehenes, Kind, seinen Ehegatten, einen Elternteil oder einen anderen Genossen vertreten lassen,

**§ 16  
Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr läuft vom 01. April bis 31. März.

**§ 17  
Bekanntmachungen**

- (1) Die für die Genossen bestimmten Bekanntmachungen werden in ortsüblicher Weise vorgenommen.
- (2) Die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen werden in den „Sinner Nachrichten“ veröffentlicht.

**§ 18  
Rechtmittel**

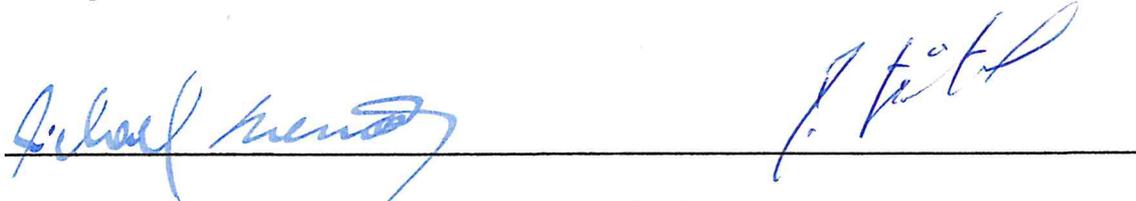
Gegen Verwaltungsakte der Jagdgenossenschaft sind die Rechtsmittel nach §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGB1. IS. 17) gegeben.

**Sinn, den 28.11.2024**

Vorstehende Satzung ist in der Genossenschaftsversammlung vom 28.11.2024, in der 15 Genossen mit einer Grundfläche von 491,08 ha anwesend waren bzw. vertreten waren, beschlossen worden.

Damit tritt die Satzung vom 16.06.2005 außer Kraft.

Der Jagdvorstand

  
\_\_\_\_\_  
(Unterschriften)

Vorstehende Satzung wird gem. § 8 Abs. 2 Hessisches Jagdgesetz genehmigt.

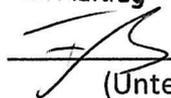


**Wetzlar**  
\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

10. Dez. 2024

Der Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises

Der Kreisausschuss  
des Lahn-Dill-Kreises  
im Auftrag

  
\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

Untere Jagdbehörde